

S8 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 156 bis 167:

~~§ 8 Basisgruppen~~

§ 8 Ortsgruppen

(1) Um als GliederungOrtsgruppe der GJ LSA anerkannt zu werden, muss eine ~~Basisgruppe~~Ortsgruppe nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf einer Landesmitgliederversammlung mit einer ~~zweidrittel Mehrheit~~Zweidrittelmehrheit anerkannt werden. Eine solche Ortsgruppe umfasst einen oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte. Die Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von einer LMV aufgehoben werden. Der Landesvorstand kann Ortsgruppen bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Über eine Auflösung können Ortsgruppen auch selbstständig entscheiden.

(2) ~~Basisgruppen~~Die Ortsgruppen tragen heißen ~~GRÜNE JUGEND~~ "GRÜNE JUGEND" mit dem Zusatz des jeweiligen Gebiets. Sie sind berechtigt, sich eine eigene Satzung zu geben, die den Regelungen des Bundes- und Landesverbandes nicht widersprechen ~~dürfen~~darf.

(3) Weiterhin müssen ~~Basisgruppen~~Ortsgruppen mindestens zwei Sprecher*innen wählen. Ob und wie viele Beisitzer*innen gewählt werden, entscheidet jede Basisgruppe selbst.

(4) ~~Basisgruppen~~Ortsgruppen müssen die Kontaktdaten ihrer gewählten Vertreter*innen umgehend dem Landesvorstand oder der Landesgeschäftsstelle mitteilen.